

Beschlussesentwurf 1: Änderung des Gesundheitsgesetzes (GesG); Selbstbestimmung am Lebensende in Pflegeheimen

Änderung vom [Datum]

Der Kantonsrat von Solothurn
gestützt auf Artikel 100 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom
8. Juni 1986¹⁾
nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
vom 26. Januar 2026 (RRB Nr. 2026/174)

beschliesst:

I.

Der Erlass Gesundheitsgesetz (GesG) vom 19. Dezember 2018²⁾ (Stand
1. Juli 2024) wird wie folgt geändert:

§ 26 Abs. 1 (geändert)

¹ Die in diesem Abschnitt vorgesehenen Rechte und Pflichten der Patienten
und Patientinnen gelten gegenüber sämtlichen Personen, die eine Tätigkeit
im Bereich des Gesundheitswesens ausüben, und gegenüber sämtlichen be-
willigungspflichtigen Einrichtungen des Gesundheitswesens, soweit nach-
folgend nicht anders geregelt.

§ 27 Abs. 3 (aufgehoben)

³ *Aufgehoben.*

Titel nach § 41 (neu)

5.4. Palliative Care und Beihilfe zum Suizid

§ 41^{bis} (neu)

Palliative Care

¹ Unheilbar kranke und sterbende Menschen haben ein Anrecht auf eine an-
gepasste, ganzheitliche Betreuung sowie auf eine grösstmögliche Linderung
ihrer Leiden und Schmerzen gemäss den Grundsätzen der palliativen Medi-
zin, Pflege, Begleitung und Seelsorge.

1) BGS [111.1.](#)

2) BGS [811.11.](#)

[Fundst. od. Gesch.-Nr.]

§ 41^{ter} (neu)

Beihilfe zum Suizid

¹ Patienten und Patientinnen von Spitälern sowie Bewohnern und Bewohnerinnen von Pflegeheimen und weiteren stationären Einrichtungen, die soziale Aufgaben erbringen und soziale Institutionen betreiben, sind vor der Aufnahme in die betreffende Einrichtung die betriebsinternen Leitlinien betreffend die Beihilfe zum Suizid zur Verfügung zu stellen.

² Bewohner und Bewohnerinnen von Pflegeheimen mit öffentlichem Auftrag haben das Recht, in den Räumlichkeiten der betreffenden Einrichtungen nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen Beihilfe zum Suizid durch externe Organisationen in Anspruch zu nehmen.

³ Personen, die in einer Einrichtung gemäss Absatz 1 Beihilfe zum Suizid in Anspruch nehmen möchten, müssen:

- a) die betreffende Einrichtung über ihren Entscheid und den geplanten Ablauf informieren;
- b) auf das Personal der Einrichtung sowie die anderen Patienten und Patientinnen sowie Bewohner und Bewohnerinnen Rücksicht nehmen.

⁴ Das Personal der Einrichtungen ist nicht verpflichtet, an der Beihilfe zum Suizid mitzuwirken.

II.

Der Erlass Sozialgesetz (SG) vom 31. Januar 2007¹⁾ (Stand 1. Januar 2026) wird wie folgt geändert:

§ 22 Abs. 2^{ter} (neu)

^{2ter} Auf weitere stationäre soziale Institutionen gelangt § 41^{ter} Absatz 1, 3 und 4 GesG²⁾ sinngemäss zur Anwendung.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

¹⁾ BGS [831.1.](#)

²⁾ BGS [811.11.](#)

[Fundst. od. Gesch.-Nr.]

Solothurn, ...

Im Namen des Kantonsrates

Myriam Frey Schär
Präsidentin

Markus Ballmer
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.